

Hinweisbekanntmachung an bestimmte ehemalige Aktionäre der Lambda Physik AG, Göttingen, WKN 549 427, ISIN DE 000549427 2

Die ordentliche Hauptversammlung der Lambda Physik AG vom 5. Mai 2004 hat die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre auf die Hauptaktionärin, die Coherent Holding GmbH, die mit 95,01 % an der Lambda Physik AG beteiligt war, gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung gemäß § 327 a AktG beschlossen. Die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre ist im Januar 2005 in das Handelsregister des Amtsgerichtes Göttingen eingetragen worden. Damit sind alle Aktien an der Lambda Physik AG auf die Coherent Holding GmbH übergegangen.

Die Coherent Holding GmbH hat sich gemäß § 327b AktG verpflichtet, den aufgrund der Übertragung ausgeschiedenen Aktionären der Lambda Physik AG eine Barabfindung von Euro 10,02 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Lambda Physik AG zu zahlen. Diese Barabfindung wurde im Januar 2005 an die Minderheitsaktionäre bezahlt.

Zudem hatte die Coherent Holding GmbH den Minderheitsaktionären der Lambda Physik AG angeboten, gegen Verzicht auf alle Rechte aus einem etwaigen Spruchverfahren eine weitere Zahlung von EUR 4,78 je auf den Inhaber lautender Stückaktie der Lambda Physik AG zu erhalten. Dieses Angebot hatten zahlreiche Minderheitsaktionäre angenommen. Für diese Aktionäre ist diese Hinweisbekanntmachung ohne Bedeutung.

Aufgrund entsprechender Anträge mehrerer Minderheitsaktionäre kam es zu einem Spruchverfahren, das ab Mai 2005 beim Landgericht Hannover unter der Geschäftsnummer 23 AktE 28/05 anhängig war und durch einen am 19. September 2008 vom Landgericht Hannover bestätigten Verfahrensvergleich abgeschlossen wurde. Dieser Verfahrensvergleich hat in seinem zu veröffentlichenden Teil folgenden Wortlaut:

„Verfahrensvergleich

zwischen

1. *der Coherent Holding GmbH, Dieselstraße 5b, 64807 Dieburg, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Franz Walenski,*

*Prozessbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle, Barckhausstraße 12 – 16,
60325 Frankfurt am Main*

auf der einen Seite

sowie

2. *Herrn Ulrich Lüdemann, Erhardstraße 21, 97688 Bad Kissingen,*
3. *Herrn Rechtsanwalt Heinrich-Thomas Kloth, Eugen-Heinen-Platz 5, 51519 Odenthal,*
4. *Herrn Andreas Grap, Unterer Zollweg 17, 97688 Bad Kissingen,*
5. *Phila Beteiligungs-AG, vertreten durch den Vorstand, Herrn Ulrich Lüdemann, Erhardstraße 21, 97688 Bad Kissingen,*
6. *Sophen Consulting GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Dr. F. Saadi-Lüdemann und Dr. Jörg Lüdemann, Schillerstraße 60, 64846 Groß-Zimmern,*
7. *Herrn Dr. Jörg Lüdemann, Schillerstraße 60, 64846 Groß-Zimmern,*
8. *der Metropol Vermögensverwaltungs- und Grundstücks- GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer, Herrn Karl-Walter Freitag, Vogelsangerstraße 104, 50823 Köln,*
9. *N. N.*
10. *dem gemeinsamen Vertreter der außenstehenden Aktionäre,*

*Herrn Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Krafczyk, Nienburger Straße 16,
30167 Hannover*

auf der anderen Seite.

- die unter Ziffern 2 – 9 Genannten gemeinsam auch die "Antragsteller" genannt –

- die unter Ziffern 1 – 10 Genannten gemeinsam auch die "Parteien" genannt –

I.

Die Antragsteller waren Aktionäre der Lambda Physik AG. Hauptaktionärin der Lambda Physik AG war die Coherent Holding GmbH, Dieburg. Die Hauptversammlung der Lambda Physik AG vom 5. Mai 2004 hat auf Verlangen der Hauptaktionärin die Übertragung der Aktien der Minderheitsaktionäre der Lambda Physik AG auf die Hauptaktionärin gegen Zahlung einer Barabfindung in Höhe von EUR 10,02 je Stückaktie beschlossen („**Übertragungsbeschluss**“).

Gegen den Übertragungsbeschluss wurden in der Folge Anfechtungs- und Nichtigkeitsklagen zum Landgericht Göttingen erhoben. Diese Anfechtungsverfahren wurden im Wege eines Vergleichs durch die Zahlung eines Erhöhungsbetrages in Höhe von EUR 4,78 einvernehmlich für erledigt erklärt („**Anfechtungsvergleich**“). Der Übertragungsbeschluss wurde am 14. Januar 2005 in das Handelsregister eingetragen und die Barabfindung in Höhe von EUR 10,02 sowie der Erhöhungsbetrag in Höhe von EUR 4,78 an die Beteiligten des Anfechtungsvergleichs ausgezahlt. Nach Ablauf der Annahmefrist des Anfechtungsvergleichs verblieben außenstehende Aktionäre mit einem Aktienbesitz von insgesamt 211.645 Stückaktien, die den Anfechtungsvergleich nicht angenommen hatten.

Gegen die Angemessenheit der Barabfindung haben die Antragsteller im Wege des gesellschaftsrechtlichen Spruchverfahrens Einwendungen vor dem Landgericht Hannover (verbunden unter dem AZ.: 23 AktE 28/05) erhoben.

Um die Rechtsunsicherheit im Hinblick auf die Angemessenheit der Barabfindung für die Aktien der ehemaligen Minderheitsaktionäre der Lambda Physik AG zu beseitigen, schließen die Parteien auf Empfehlung und Anraten des Gerichts und ohne Aufgabe ihrer gegensätzlichen Rechtsauffassungen, den folgenden Vergleich:

1. Die Coherent Holding GmbH verpflichtet sich, jedem nach § 327e Abs. 3 AktG aus der Gesellschaft ausgeschiedenen ehemaligen Minderheitsaktionär der Lambda Physik AG, der dem Anfechtungsvergleich nicht beigetreten ist, einen Erhöhungsbetrag von EUR 5,98 (in Worten: Euro fünf Komma achtundneunzig) pro Stückaktie („**Erhöhungsbetrag**“) auf die von der Hauptversammlung beschlossene Abfindung zu zahlen. Die Auszahlung erfolgt provisions-, kosten- und spesenfrei. Die bereits gezahlte Abfindung und der Erhö-

hebungsbetrag ergeben zusammen einen Betrag von EUR 16,00 (in Worten: Euro sechzehn) pro Stückaktie. Der Erhöhungsbetrag in Höhe von EUR 5,98 ist ab dem Tag der Bekanntmachung der Eintragung des Übertragungsbeschlusses in das Handelsregister, d. h. ab 28.01.2005, mit zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p. a. zu verzinsen.

Auf die eben genannten Zinsen sind bereits auf die bisherige Abfindungszahlung erbrachte Zinszahlungen zu verrechnen.

2. Die Zahlung gem. 1) ist ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung dieses Verfahrensvergleichs in den beiden Ausgaben des Bundesanzeigers (Druck und elektronisch) und einem werktäglich erscheinenden überregionalen Börsenpflichtblatt nach Wahl der Antragsgegnerin (nicht jedoch im Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“) fällig. Die Coherent GmbH verpflichtet sich hiermit, den berechtigten Minderheitsaktionären innerhalb eines Monats nach Abschluss des Verfahrensvergleichs den Erhöhungsbetrag zu zahlen. Mit der technischen Abwicklung wird die Coherent Holding GmbH die Credit Suisse Securities (Europe) Limited beauftragen. Der Erhöhungsbetrag wird den Aktionären über die jeweilige Depotbank vergütet.
3. Dieser Verfahrensvergleich berechtigt alle nach § 327e Abs. 3 AktG aus der Gesellschaft ausgeschiedenen ehemaligen Minderheitsaktionäre der Lambda Physik AG nach Maßgabe der Ziffer 1. Er stellt insoweit einen echten Vertrag zugunsten Dritter dar (§§ 328 ff. BGB).
4. Dieser Verfahrensvergleich wird auf Kosten der Coherent Holding GmbH in beiden Ausgaben des Bundesanzeigers (Druck und elektronisch), auf der Homepage der Coherent GmbH, Göttingen, in einem werktäglich erscheinenden überregionalen Börsenpflichtblatt (nicht jedoch im Druckerzeugnis „Frankfurter Allgemeine Zeitung“) und bei dem elektronischen Informationsdienst „GSC-Research.de“ seinem wesentlichen Inhalt nach bekannt gemacht. Die Einzelheiten der technischen Abwicklung werden von der Coherent Holding GmbH über die Credit Suisse Securities (Europe) Limited in den Wertpapiermitteilungen veröffentlicht.
5. ... (vergleichsgemäß nicht veröffentlicht)
6. ... (vergleichsgemäß nicht veröffentlicht)

7. *Die Parteien erklären hiermit den unter dem Aktenzeichen 23 AktE 28/05 geführten Rechtsstreit einvernehmlich für erledigt. Die Antragsteller und der gemeinsame Vertreter verzichten unwiderruflich auf jegliche Einwendungen gegen die Angemessenheit der am 5. Mai 2004 beschlossenen Barabfindung. Nach diesem Verfahrensvergleich an die Coherent Holding GmbH zu richtende Erklärungen sind zu adressieren an: Coherent Holding GmbH, Dieselstraße 5b, 64807 Dieburg, Fax: 06071 - 968499. Erklärungen gegenüber der Credit Suisse Securities (Europe) Limited sind zu richten an: Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt, Fax: 069 - 7538 2660.*
8. *Mit Erfüllung der in diesem Verfahrensvergleich genannten Ansprüche sind alle gegenseitigen Ansprüche der Parteien aus dem Spruchverfahren sowie dessen Beendigung erledigt. Dies gilt auch für Ansprüche gemäß § 327 b Abs. 2 (letzter Halbsatz) AktG.*
9. *Änderungen und Ergänzungen dieses Verfahrensvergleichs einschließlich dieser Klausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Parteien verpflichten sich, eine undurchführbare oder unwirksame Bestimmung von Beginn der Unwirksamkeit an durch eine Bestimmung zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel wirtschaftlich möglichst nahe kommt. Die vorstehenden Sätze gelten für etwaige Lücken dieses Verfahrensvergleichs entsprechend.*
10. *Dieser Verfahrensvergleich unterliegt deutschem Recht. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Verfahrensvergleich ist, soweit gesetzlich zulässig, Hannover.*

II.

Es bestehen zwischen den Parteien keine Nebenabreden, die nicht Gegenstand dieses Verfahrensvergleichs sind. Die Coherent Holding GmbH versichert, dass im Zusammenhang mit diesem Verfahrensvergleich keinem Antragsteller Sondervorteile gewährt, zugesagt oder in Aussicht gestellt worden sind.“

Ehemalige Minderheitsaktionäre der Lambda Physik AG, die nicht auf ihre Rechte aus dem Spruchverfahren verzichtet haben, und ihre Aktien der Lambda Physik AG bis zu deren Übertragung auf die Coherent Holding GmbH bei einer Depotbank in der Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt

verwahren ließen, brauchen hinsichtlich der Entgegennahme der Barabfindung nichts zu veranlassen, da die Zahlung des Erhöhungsbetrags von EUR 5,98 je ehemals gehaltener Stückaktie Barabfindung auf das Konto dieser ausgeschiedenen Aktionäre von den beteiligten Depotbanken veranlasst wird.

Die Entgegennahme des Erhöhungsbetrags und der Zinsen ist für die berechtigten Aktionäre provisions- und spesenfrei.

Die Coherent Holding GmbH fordert hiermit alle ausgeschiedenen Aktionäre, die ihre Lambda Physik-Aktien nicht bei einer Depotbank in der Girosammelverwahrung bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt, verwahren ließen, auf, sich bei der mit der Abwicklung des Verfahrensvergleichs beauftragten Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main (Fax-Nr. 069 – 75 38 26 60) zwecks Entgegennahme des durch die Coherent Holding GmbH zu zahlenden Erhöhungsbetrags zu melden. Sofern der Erhöhungsbetrag nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung ausbezahlt wurde, kann sich die Coherent Holding GmbH von ihrer Leistungspflicht durch Hinterlegung des Erhöhungsbetrags nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches unter Verzicht auf die Rücknahme befreien, wenn diese Rechtfolge nach Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung dreimal im Bundesanzeiger (gedruckte und elektronische Version) angedroht wurde.

Dieburg, im November 2008

Coherent Holding GmbH
Die Geschäftsführung